

Debatte: Phantomdiskussion „kalte Progression“

von Heinz-J. Bontrup

Es gibt Stimmen, die behaupten, es sei ungerecht und leistungsfeindlich, dass bei einem linear-progressiven Steuertarif Bruttoeinkommenszuwächse in Höhe der Inflationsrate bei unteren und mittleren Einkommensbezieher (20.000 bis 50.000 Euro zu versteuerndem Einkommen p.a.) zu einer höheren Grenz- und Durchschnittsbesteuerung führen würden, obwohl die Kaufkraft des Steuerpflichtigen nicht gestiegen sei. Diese sogenannte „kalte Steuerprogression“ trifft aber nicht nur die unteren und mittleren Einkommensbezieher, sondern genauso die höheren Einkommen, die Gewinn-, Zins-, Miet- und Pacht empfänger. Sie alle haben – relativ gleich – real (preisbereinigt) durch Inflation weniger an Kaufkraft. Auch die Steuereinnahmen des Staates sind bei auftretender Inflation real weniger wert. Und was sollen erst die Millionen von Sparern sagen, die bei einem sogar negativen Realzins, also einem realen Vermögensverlust, ihre Nominalzinsen noch versteuern müssen. Nur die Schuldner freuen sich, sie müssen bei Inflation weniger von ihrer nominalen Schuld real zurückzahlen, wenn der Gläubiger die Inflationsrate im geforderten Nominalzins zu niedrig angesetzt bzw. antizipiert hat. Was lehrt uns das? In der Ökonomie gilt immer nur das Nominalwertprinzip. Ein Euro ist ein Euro. Die Banken und alle Unternehmen und auch der Staat bilanzieren nach diesem Prinzip. Und das ist auch richtig so! Warum sollten beispielsweise ansonsten Unternehmer nicht ihr Sachanlagevermögen, also ihren Kapitalstock, wie heute nur zu originären Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerten dürfen und nicht zu erwarteten Wiederbeschaffungspreisen? Dies würden sie natürlich gerne machen, weil dadurch ihre reale zu versteuernde Gewinnbasis sinkt und sie dann weniger



⇨ Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup ist Wirtschaftswissenschaftler an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.

Foto: Fachhochschule Gelsenkirchen, Pressefoto

Steuern zahlen müssten. Würde der Staat bei den nominalen Steuereinnahmen, wie auch immer, jeweils einen Inflationsausgleich beim Auftreten einer sogenannten „kalten Progression“ herbeiführen – dies müsste er dann aus verfassungsrechtlichen Gründen bei allen Steuerpflichtigen machen – so wäre er in Kürze auf der Ausgabenseite so gut wie handlungsunfähig, was er übrigens heute aufgrund von massiven Steuersenkungen in der Vergangenheit, auch für untere und mittlere Einkommen, schon längst ist. Anstatt eine ökonomische Phantomdiskussion über eine „kalte Steuerprogression“ zu führen, sind vielmehr dringend zwei wirklich gebotene Maßnahmen überfällig:

Erstens dürfen die Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten im Rahmen der Einkommensprimärverteilung, also vor Steuern und Abgaben zur Sozialversicherung, nicht nur in Höhe der Inflation steigen, sondern zusätzlich mit der Produktivitätsrate und einer Umverteilungskomponente zu Lasten der Gewinne aufgrund der realiter gegebenen völlig disproportionalen Verteilung der Vermögensbestände. Dafür sind in den Tarifverhandlungen die Gewerkschaften und Unternehmerverbände verantwortlich. Und da, wo die Tarifautonomie versagt, muss der Staat eingreifen und zumindest für eine Verteilungsneutralität sorgen. Geschieht dies nicht, steigen die Besitzeinkommen (Gewinne, Zinsen, Mieten und Pachten) weit überproportional. Legt die Inflation um 1,5 und die Produktivität um 2 Prozent zu, so

müsste, verteilungsneutral, das Einkommen der Beschäftigten nominal um 3,5 Prozent zunehmen, weil damit automatisch auch die Besitzeinkommen um 3,5 Prozent in der Gesamtwirtschaft steigen. Legen aber, wie bei der „kalten Progression“ als verteilungspolitische Bankrotterklärung unterstellt, die Arbeitsentgelte lediglich um 1,5 Prozent in Höhe der Inflationsrate zu, so erhalten die Beschäftigten real nichts mehr, dafür steigen aber im Ergebnis die Gewinne, Zinsen, Mieten und Pachten nominal um 3,5 Prozent und real um 2,0 Prozent. Dies ist dann wirklich ungerecht, weil ökonomisch betrachtet eine Umverteilung. Es kommt zu einer Erhöhung der Gewinnquote und zu einer Senkung der Lohnquote mit allen hinlänglich bekannten negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen.

Zweitens muss das heutige Staatsausgabenniveau der öffentlichen Haushalte für Bildung, Verkehrsinfrastruktur, Ökologie, Energie, Soziales und nicht zuletzt zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit dauerhaft angehoben werden. Wenn dabei die herrschende Politik die 2009 verfassungsrechtlich eingeführte, ökonomisch aber kontraproduktive „Schuldenbremse“ nicht wieder abschafft, dann geht dies zur Finanzierung nur mit kräftigen Steuererhöhungen. Wer dabei die unteren Einkommen mit einem Grundfreibetrag von 9.100 Euro und einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent entlasten will, muss wissen, dass eine linear-progressive Anhebung des Spitzensteuersatzes bis auf 50 Prozent, bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro (und einer zusätzlichen Reichensteuer von 53 Prozent ab 125.000 Euro), zu jährlichen Steuerausfällen in Höhe von fast 15 Milliarden Euro führen würde. Die Erhöhung des Grenzsteuersatzes und die Reichensteuer könnten so mit die gleichzeitig auftretenden Steuerausfälle im unteren und mittleren Einkommensbereich nicht kompensieren. Dies wäre erst durch die Abschaffung der Abgeltungssteuer bei den Kapitalerträgen bzw. durch eine

Wiedereinführung der Besteuerung im Rahmen der individuellen Einkommensteuer, einer Kappung des Ehegattensplitting sowie einer breiteren Einkommenssteuer-Bemessungsgrundlage möglich. Selbst eine wieder eingeführte Vermögensteuer und drastisch erhöhte Erbschaftsteuern als auch die Anhebung der Körperschaftsteuer von heute 15 auf 30 Prozent sowie ein wesentlich verbesserter Steuervollzug würden dabei allein nicht ausreichend sein, um die bestehende staatliche Investitionslücke endlich zu schließen bzw. das damit verbundene Staatsausgabenniveau zu finanzieren. Also Hände weg von Steuersenkungen. Und bitte auch nicht Ursache und Wirkung verwechseln. Die „kalte Progression“ entsteht nur, wenn zuvor in der Primärverteilung eine ungerechte Umverteilung zu den Besitzeinkünften (Gewinn, Zins, Miete und Pacht) stattgefunden hat. Ansonsten bleibt es bei einer gerechten nominalen linear-progressiven Besteuerung von Einkommen. Mit einer unerträglichen Ausnahme allerdings: Der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. ■